

2365 089

III ZR 245/55

Verkündet
am 18. Oktober 1956
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes H e s s e n, vertreten durch den Minister-
präsidenten, dieser vertreten durch den Minister der
Finanzen,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paulsen -

gegen

den Mechaniker Edmund S. [REDACTED] in
H. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel,
Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 7. April 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das beklagte Land unterhält hinter dem Kurhaus in Bad Schwalbach einen Weg, der Fußgängern offen steht, für den Fahrverkehr aber gesperrt ist. Am 19. Juni 1952 waren Bedienstete des beklagten Landes dabei, eine an diesem Weg stehende, vom Sturm beschädigte Trauerweide mit Hilfe eines Drahtseiles und eines Flaschenzuges wieder aufzurichten. Das Drahtseil führte dabei über den Weg hinweg. Der Kläger, der mit seinem Motorrad auf dem Wege gefahren kam, wurde durch das von ihm nicht bemerkte Drahtseil von seinem Fahrzeug heruntergerissen und erheblich verletzt. Er verlangt vom Beklagten Schadensersatz, weil seine Bediensteten die Gefahrenstelle nicht angezeigt und das Drahtseil nicht kenntlich gemacht hätten. Er behauptet, daß ihnen die Benutzung des Weges durch Rad- und Motorradfahrer bekannt gewesen sei.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger als die Hälfte des auf 15 024 DM bezifferten Schadens 7 512 DM nebst 4 % Zinsen aus DM 87,- seit dem 19. Juli 1952 und aus weiteren je DM 225,- bis zur Erschöpfung des Betrages von DM 7 512,- seit jeweils dem Ersten eines jeden, dem 19. Juli 1952 folgenden Monats zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die Hälfte eines vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden Schmerzensgeldes zuzüglich 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen;
3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Hälfte aller weiter entstandenen und künftig entstehenden Schäden aus dem Motorrad-Unfall vom 19. Juni 1952 zu ersetzen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es stellt in Abrede, daß zu irgendwelchen Sicherungsmaßnahmen eine Verpflichtung bestanden hätte. Für Fußgänger habe das Drahtseil keine Gefahr bedeutet; ein Fahrverkehr sei aber auf dem Wege nicht statthaft gewesen. Der

- 3 -

Kläger sei schon früher einmal wegen eines unbefugten Befahrens des Weges bestraft worden. Er habe die Arbeiter sehen können und hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit und herabgesetzter Geschwindigkeit auch das Drahtseil bemerken können. Es treffe ihn ein derart überwiegendes Verschulden, daß er auch deshalb schon den Schaden allein tragen müßte. In der Berufungsinstanz hat sich das beklagte Land auch darauf berufen, daß es keinerlei Schuld daran trage, wenn sich die mit der Aufrichtung der Trauerweide befaßten Bediensteten einer Pflichtverletzung schuldig gemacht haben sollten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die jetzigen Ansprüche des Klägers (Hälfte des Gesamtschadens) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bitet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hält eine Haftung des beklagten Landes auf Grund des § 831 BGB für gegeben.

a) Seine tatsächliche Feststellung, den mit der Aufrichtung der Trauerweide beschäftigten Bediensteten des beklagten Landes sei bekannt gewesen, daß der Weg, über den sie das Drahtseil gespannt hatten, ungeachtet der Verbotsschilder und der tatsächlich fehlenden Berechtigung auch von Rad- und Motorradfahrern benutzt wurde, wird von der Revision nicht angefochten. Ist aber von dieser Feststellung auszugehen, dann waren die Verrichtungsgehilfen des beklagten Landes verpflichtet, Vorkehrungen gegen eine Schädigung der Fahrer durch das Drahtseil zu treffen. Wenn an einem schmalen Wege gearbeitet wird, dann muß damit gerechnet werden, daß Rad- und Mo-



torradbenutzer in erster Linie auf die Arbeiter achten und nicht in der Lage sind, ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob auf dem Wege auch noch andere, weniger in die Augen fallende Hindernisse vorhanden sind. Deshalb müssen diese, eine besondere Gefahrenquelle darstellenden Hindernisse so gekennzeichnet werden, daß sie auffallen, oder es müssen besondere Sperren aufgestellt oder sonstige Vorrichtungen getroffen werden, um ein Befahren des Weges mit der üblichen Geschwindigkeit auszuschließen. Der Umstand, daß jedes Fahren auf dem Wege unbefugt war, hat die Bediensteten des beklagten Landes von der Verpflichtung, Schädigungen anderer durch die von ihnen geschaffene besondere Gefahr mit den zumutbaren Mitteln zu verhindern, nicht entbunden. Die Revision vertritt zu Unrecht einen gegenteiligen Standpunkt. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine Verpflichtung, die in der Eröffnung eines Verkehrs auf dem hier fraglichen Gelände durch den Beklagten ihre Grundlage haben und sich deshalb nur auf eine Sicherung des erlaubten Verkehrs beziehen würde, sondern es geht um eine Verpflichtung, die aus der Schaffung einer besonderen Gefahrenquelle durch die Spannung des Drahtseils über den Weg entstanden ist. Diese Gefahr bedrohte jeden Befahrer des Weges ohne Rücksicht darauf, ob er zum Befahren berechtigt war oder nicht; deshalb mußte auch der unbefugte Befahrer vor Schädigungen in der nach Lage der Umstände zumutbaren Weise geschützt werden.

Die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen war daher rechtswidrig. Die durch die Unterlassung herbeigeführte Schädigung des Klägers begründet eine Schadensersatzpflicht des beklagten Landes gemäß § 831 BGB, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat.

b) Das Entlastungsvorbringen des beklagten Landes hinsichtlich des Gartenmeisters, der die Arbeiten geleitet hat, hat das Berufungsgericht aus prozessualen Grün-

den unberücksichtigt gelassen, weil dieses Vorbringen "infolge grober Nachlässigkeit zu spät eingebracht war und eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits verursacht hätte." Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, daß es damit den § 529 Abs 2 ZPO angewandt habe, "ohne aber ihn auch nur aufzuführen und seine Voraussetzungen genau darzulegen", was eine "Nachprüfung überhaupt unmöglich mache". Die Rüge ist begründet. Einer ausdrücklichen Anführung des § 529 Abs 2 ZPO hat es zwar nicht bedurft; gemäß § 313 Abs 1 Ziff 4 ZPO war das Berufungsgericht nur gehalten, seine hier in Frage stehende Entscheidung mit Gründen zu versehen; dem ist es nachgekommen. Aber seine Entscheidung ist von einem Rechtsirrtum beeinflusst. Daß es immer als eine "grobe Nachlässigkeit" im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen wäre, wenn der Beklagte den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB erst in der 2. Instanz antritt, obwohl sich schon die Klage auf § 831 stützt, läßt sich nicht sagen. Es kommt auf den Einzelfall an. Im vorliegenden Falle haben die Parteien in der ersten Instanz nur darüber gestritten, ob überhaupt eine Haftungsgrundlage gegeben sei. Das beklagte Land hat durch das Landgericht eine Bestätigung seiner Ansicht erhalten. Dem Obsiegenden läßt sich in der Regel nicht vorwerfen, daß er grob nachlässig gehandelt habe, wenn er die Rechtslage ebenso wie das Kollegialgericht beurteilt und sein Vorbringen entsprechend beschränkt hat (vgl auch RG in JW 1939 S 770). Das Berufungsgericht hat den Begriff der "grobe Nachlässigkeit" verkannt; deshalb muß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

2.) Eine abschließende Entscheidung durch das Revisionsgericht ist nicht möglich. Es läßt sich auch nicht sagen, daß es auf das Entlastungsvorbringen des Beklagten nicht ankäme. Davon, daß auch eine Organhaftung in Be-

tracht kommen könnte, kann man nach dem Klagevorbringen nicht ausgehen. Bei der nach § 831 BGB möglichen Entlastung ist es nicht erforderlich, daß das beklagte Land für jeden der beteiligten Arbeiter den "Entlastungsbeweis" antritt, wie es das Berufungsgericht ausführt. Es war ein Leiter der Arbeiten da; dann hatten die Arbeiter selbst nicht die Rechtspflicht, auch von sich auf eine Kennzeichnung der Gefahrenquelle bedacht zu sein, vielmehr konnten sie sich darauf beschränken, die Anweisungen des Leiters auszuführen.

Bei dieser noch ungeklärten Sachlage ist eine eigene Sachabwägung der Mitverursachung und des Mitverschuldens (§ 254 BGB) durch das Revisionsgericht, die zu einer vollen oder teilweisen Abweisung der hier geltend gemachten Ansprüche (Hälfte des Gesamtschadens) führen würde, noch nicht möglich.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen. Die Entscheidung über die Kosten der Revision wird dem Berufungsgericht überlassen.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla